

**Studienordnung
der Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für den
grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft
in der Studienform Fernstudium**

vom..... 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung die folgende Studienordnung für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Ziele des Fernstudiums
§ 6	Aufbau des Fernstudiums, Studienabschnitte und –inhalte
§ 7	Fächerkatalog der speziellen Betriebswirtschaftslehren und der Wahlpflichtveranstaltungen
§ 8	Lehr- und Lernformen
§ 9	Studienplan und Prüfungen
§ 10	Studienreform
§ 11	Fernstudienberatung
§ 12	Inkrafttreten
Anlage 1	Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium an der Hochschule Wismar. Sie gilt im Zusammenhang mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar.

(2) Der Studienplan (vgl. Anlage 1 der Studienordnung) ist Bestandteil der Studienordnung. [zurück](#)

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des grundständigen Studiums Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium beträgt neun Semester.

[zurück](#)

§ 3 Studienbeginn

(1) Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung und Diplomprüfungsordnung.

(2) Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

[zurück](#)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293).

(2) Zum grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt :

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsverordnung, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (LHG) (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den grundständigen Diplomstudiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium an der Hochschule Wismar

und

2. eine abgeschlossene Berufsausbildung im gewählten Studiengang und mindestens drei Jahre einschlägige berufliche Tätigkeit.

[zurück](#)

§ 5 Ziele des Fernstudiums

(1) Allgemeines Ziel des Fernstudiums ist die Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)“. Dazu werden den Studenten im beruflichen Tätigkeitsfeld des Betriebswirtes weitere anwendbare wissenschaftliche Qualifikationen vermittelt. Diese sollen ihre bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen ergänzen und vertiefen. Das Studium soll die für vertiefte problemorientierte und unter Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen notwendige Kritikfähigkeit weiterentwickeln. Das Fernstudium soll insbesondere Fähigkeiten entwickeln und vertiefen, die die Studenten befähigen, sich selbständig Wissen anzueignen, neue Methoden anzuwenden, ihr berufliches Tätigkeitsfeld kritisch zu überprüfen, die Fähigkeit zu Kooperation, Solidarität und Toleranz fördern sowie zu vertieftem verantwortlichen Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Das Studium soll sich auf das berufliche Tätigkeitsfeld als Betriebswirt beziehen und dessen Wandel in Lehre und Studium berücksichtigen. Es soll in den von den Studenten erarbeiteten und in den Präsenzveranstaltungen vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration bisher berufspraktisch erworbener Qualifikationen und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die

Verbindung von Theorie und Praxis fördern. Diese allgemeinen Ziele sind Gestaltungsprinzipien aller Lehr- und Lernformen.

(2) Innerhalb des neunsemestrigen Studiums sollen die Studenten in weitestgehender Eigenständigkeit, unterstützt durch die angebotenen Lehrbehelfe sowie die vorgesehenen Präsenzveranstaltungen, ihr Studium planen und durchführen. Dies entspricht dem Grundkonzept jedes Fernstudiums (Ortsabwesenheit, Eigenverantwortlichkeit). Die Praxisbezogenheit des Fernstudiums und die eigenen berufspraktischen Erfahrungen der Studenten ergeben so eine gewünschte Symbiose von Theorie und Praxis.

[zurück](#)

§ 6

Aufbau des Fernstudiums, Studienabschnitte und -inhalte

(1) Das Fernstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (Grundstudium und Hauptstudium). Das Grundstudium soll dem Studenten das Basiswissen für sein weiteres Studium vermitteln, ihn mit den wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut machen und ihn befähigen, die Anwendungsmöglichkeiten ökonomischer Theorien zu prüfen.

(2) Das Fernstudium gliedert sich in neun Semester.

(3) Im ersten und zweiten Semester erfolgt eine Ausbildung in den betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern

- Einführung in die BWL
- Betriebliches Rechnungswesen I
(*Buchführung + Kostenrechnung*)*
- Volkswirtschaftslehre I
- Produktions- und Materialwirtschaft
- Finanzwirtschaft
- Absatzwirtschaft
- Unternehmensführung.

(4) Im dritten und vierten Semester erfolgt eine weitere Ergänzung der betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächer

- Mathematik
- Statistik
- Rechtslehre I
- Steuerlehre I *)
- Wirtschaftsinformatik *).

Zusätzlich werden folgende Propädeutika angeboten

- Allgemeines Wahlpflichtfach 1
- Allgemeines Wahlpflichtfach 2

Als Wahlpflichtfächer 1 steht zur Auswahl derzeit Wirtschaftsenglisch.

Als Wahlpflichtfächer 2 stehen zur Auswahl

- Psychologie
- Rhetorik
- Soziologie
- Verfahrens- und Umwelttechnik
- Existenzgründung.

(5) Die Dauer der Präsenzveranstaltung für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Fächer beträgt im allgemeinen acht Stunden. In den mit *) gekennzeichneten Fächern 10 Stunden.

(6) Der zeitliche Umfang des Grundstudiums beträgt insgesamt 1.200 Stunden. Hiervon entfallen auf

Selbststudium	etwa 1.028 Stunden **)
Präsenzveranstaltungen	132 Stunden
Prüfungszeiten	40 Stunden.

**) einschließlich der Zeiten der Prüfungsvorbereitung.

(7) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(8) Das Hauptstudium dient dazu, in den gewählten Studienschwerpunktfächern das im Grundstudium erworbene Fachwissen zu vertiefen. Der Praxisbezug steht in diesem Zusammenhang im Vordergrund. Mit der Diplomarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis gestellt werden, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

(9) Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums beträgt fünf Semester. Das fünfte Semester des Hauptstudiums dient der Anfertigung der Diplomarbeit, sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium. Der zeitliche Umfang im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit (3 Monate Bearbeitungszeit) ist neben der beruflichen Arbeitszeit zu sehen.

(10) Von den insgesamt 1.560 Stunden des Hauptstudiums entfallen auf

Selbststudium	etwa 1.024 Stunden **)
Präsenzveranstaltungen	128 Stunden
Prüfungszeiten	39 Stunden
Anfertigung der Diplomarbeit und Verteidigung in einem Kolloquium im neunten Semester	369 Stunden.

**) einschließlich der Zeiten der Prüfungsvorbereitung.

[zurück](#)

§ 7

Fächerkatalog der Speziellen Betriebswirtschaftslehren und der Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen Spezielle Betriebswirtschaftslehren müssen aus dem Angebot zwei Schwerpunktfächer mit jeweils einer Präsenzveranstaltungsdauer von drei mal acht (= 24) Stunden gewählt werden.

Zur Auswahl stehen folgende Fächer :

1. Finanzmanagement
2. Industriebetriebslehre / Umweltmanagement
3. Marketing
4. Personalmanagement
5. Rechnungswesen / Controlling
6. Treuhand und Revision
7. Steuerlehre / Unternehmensberatung
8. Informationsmanagement
9. Tourismus / Verkehrsbetriebslehre.

(2) Für jedes Schwerpunktfach müssen vom Studenten drei positive Leistungsnachweise erbracht werden. Diese drei positiv erbrachten Leistungsnachweise ergeben den Belegschein für die Prüfungsvorleistung.

[zurück](#)

§ 8

Lehr- und Lernformen

- (1) Das Fernstudium gliedert sich in folgende Lehr- und Lernformen :
 1. Seminaristische Präsenzveranstaltungen.
 2. Selbststudium.

- (2) Allgemeine Anforderungen an die Lehr- und Lernformen :
 1. Alle Lehr- und Lernformen fördern neben der fachlichen Kompetenz auch wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen. Hierzu zählen insbesondere die Problemlösungsfähigkeit, Fähigkeit zu Kritik und Selbstkritik sowie Kooperationsfähigkeit. Darüber hinaus wird dem Einsatz moderner multi-medialer Lehr- und Lernmittel besondere Bedeutung beigemessen.
 2. Im Rahmen der räumlichen, zeitlichen und personellen Verfügbarkeit wird das Präsenzveranstaltungsangebot vorzugsweise in Gruppenveranstaltungen realisiert.
 3. Die Präsenzveranstaltungen sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung, dass die entsprechenden Prüfungen im Anschluss an die betreffenden Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

- (3) Beschreibung der Lehr- und Lernform "Seminaristische Präsenzveranstaltung" :

Die Präsenzveranstaltung dient vorwiegend der Erarbeitung problembezogener wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder der Beurteilung neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Das Hauptgewicht liegt auf der selbständigen Problemerkarbeitung durch die Studenten im vorangegangenen Selbststudium, z.B. unter Zuhilfenahme der angebotenen Studienbriefe. Insbesondere sollen die Studenten die Möglichkeit erhalten, Inhalte zu thematisieren und offene inhaltliche Fragen zu klären.

- (4) Dem wissenschaftlichen (berufsbegleitenden) Selbststudium als integralem Bestandteil des Fernstudiums kommt in allen Semestern eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. Inhalt und Umfang der betreuten Präsenzveranstaltungen sind auf diesen Umstand hin konzipiert.

- (5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Student nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

- (6) In allen Präsenzveranstaltungen wird ein möglichst enger Praxisbezug angestrebt. Zu diesem Zweck werden Praktiker bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Präsenzveranstaltung beteiligt. Die Ausbildung fördert unter dem Aspekt des Praxisbezuges ein Problemlösungsverhalten, das fachspezifische Methodik und fächerübergreifende Handlungszusammenhänge miteinander verbindet.

- (7) Es stehen folgende besondere Arbeitsformen zur Verfügung :
 - Fallstudien
Die Fallstudie stellt die Bearbeitung einer konkreten berufspraktischen Fragestellung mit den fachspezifischen Kenntnissen und Methoden dar.

 - Rollen- und Planspiele
Rollen- und Planspiele werden in einzelne Präsenzveranstaltungen integriert, um so die Komplexität realer Entscheidungssituationen, den Bedarf an alternativen Lösungsansätzen und das Erfordernis arbeitsteiliger Kooperation in der Berufspraxis zu verdeutlichen.

 - Erkundungen
Erkundungen dienen der kurzfristigen Überprüfung einer im Lehr- und Lernzusammenhang entwickelten Fragestellung im Praxisfeld, insbesondere im Lernort Betrieb.

§ 9 Studienplan und Prüfungen

(1) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(2) Prüfungsleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium vom 2000 geregelt.

[zurück](#)

§ 10 Studienreform

(1) Der Aufbau des Fernstudiums und die Ziele sowie die Lehr und Lernformen sind als ständige Aufgabe zu überprüfen und mit den allgemeinen Zielsetzungen der Ausbildung abzustimmen. Die Hochschule Wismar gewährleistet durch die Zusammenfassung der in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder sonstigen nach § 14 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) prüfungsberechtigten Personen in Konferenzen die inhaltliche Koordination des Lehrangebotes.

[zurück](#)

§ 11 Fernstudienberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt durch das Weiterbildungs- und Fernstudienzentrum der Hochschule Wismar. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Fernstudienmöglichkeiten, Fernstudieninhalte, Fernstudienaufbau und Fernstudienanforderungen und Dozenten.

[zurück](#)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger, dem Verkündigungsblatt der Hochschule, in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 2000.

[zurück](#)

Der Rektor der Hochschule Wismar
Fachhochschule für Wirtschaft, Technik und Gestaltung

Professor Dr.-Ing. Simmen

Anlage 1 - Studienplan (Grundstudium: 1. bis 4. Semester)

Fach	1. Semester (Selbst) Präsenz	2. Semester (Selbst) Präsenz	3. Semester (Selbst) Präsenz	4. Semester (Selbst) Präsenz
Allgemeine BWL I				
Einführung in die BWL	(64) 8			
Produktions- und Materialwirtschaft		(64) 8		
Absatzwirtschaft		(64) 8		
Finanzwirtschaft		(64) 8		
Volkswirtschaftslehre I	(64) 8			
Betriebliches Rechnungswesen I Buchführung (Propädeutikum)	(66) 8			
Betriebliches Rechnungswesen I Kostenrechnung (Propädeutikum)		(66) 8		
Mathematik (Propädeutikum)	(64) 8			
Unternehmensführung			(64) 8	
Steuerlehre I			(64) 10	
Mathematik			(64) 8	
Statistik				(64) 8
Rechtslehre I				(64) 8
Wirtschaftsinformatik				(64) 10
Allgemeines Wahlpflichtfach 1			(64) 8	
Allgemeines Wahlpflichtfach 2				(64) 8
Summenzeile	(258) 32	(258) 32	(256) 34	(256) 34

Anlage 1 - Studienplan (Hauptstudium: 5. bis 8. Semester)

	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
--	-------------	-------------	-------------	-------------

Fach	(Selbst) Präsenz	(Selbst) Präsenz	(Selbst) Präsenz	(Selbst) Präsenz
Spezielle BWL (Schwerpunktfach A)		(64) 8		
Spezielle BWL (Schwerpunktfach A)			(64) 8	
Spezielle BWL (Schwerpunktfach A)				(64) 8
Spezielle BWL (Schwerpunktfach B)			(64) 8	
Spezielle BWL (Schwerpunktfach B)			(64) 8	
Spezielle BWL (Schwerpunktfach B)				(64) 8
Spezielles Wahlpflichtfach 1			(64) 8	
Spezielles Wahlpflichtfach 2				(64) 8
Spezielles Wahlpflichtfach 3				(64) 8
Allgemeine BWL II				
Managementlehre		(64) 8		
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	(64) 8			
Materialwirtschaft und Logistik		(64) 8		
Operations Research	(64) 8			
Volkswirtschaftslehre II		(64) 8		
Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	(64) 8			
Unternehmensplanspiel	(64) 8			
Summenzeile	(256) 32	(256) 32	(256) 32	(256) 32

Anlage 1: Studienplan (Diplomsemester: 9. Semester)

Im 9. Semester erfolgt zunächst die Anfertigung der Diplomarbeit.

Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

Anschließend wird die Diplomarbeit (nach erfolgter positiver Begutachtung durch zwei Gutachten) vom Diplomanden in einem mündlichen Kolloquium öffentlich verteidigt. Über Antrag des Diplomanden kann die Verteidigung auch nicht öffentlich erfolgen.

Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Fachbereich Wirtschaft

DIPLOM-ZEUGNIS

Herr/Frau ...
geb. am ...

hat sich gemäß der Diplomprüfungsordnung vom im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium der Diplomprüfung unterzogen und folgende Leistungen erzielt:

I. Fachprüfungen:

II. Diplomarbeit:

Thema

...

Die Arbeit wurde betreut von Herrn/Frau

Note:

III. Diplom-Gesamtprädikat:

Wismar, den ...

Der Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft:	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses :
---	--

Siegel

Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Fachbereich Wirtschaft
[Emblem]

DIPLOM

Herr ...
geboren am ...
hat die Diplomprüfung an der Hochschule Wismar
gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ...
im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft
des Fachbereiches Wirtschaft
in der Studienform Fernstudium
bestanden.
Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad
Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)
bzw.
Dipl.-Kfm. (FH)
verliehen.

Wismar, den ...

Der Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft:	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses :
---	--

Siegel

Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Fachbereich Wirtschaft
Emblem
DIPLOM

Frau...
geboren am ...
hat die Diplomprüfung an der Hochschule Wismar
gemäß der Diplomprüfungsordnung vom ...
im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft
des Fachbereiches Wirtschaft
in der Studienform Fernstudium
bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird der akademische Grad
Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)
bzw.
Dipl.-Kffr. (FH)
verliehen.

Wismar, den...

Der Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft:	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses :
---	--

Siegel